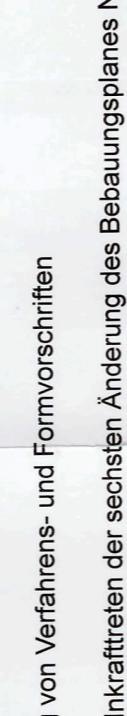
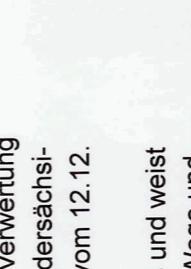
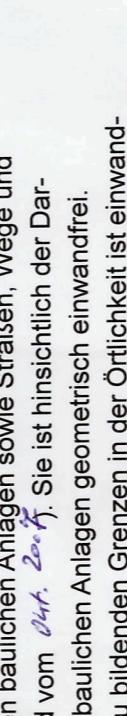


Bebittsbeschluss	
Der Rat der Stadt Aarich ist den in der Sitzung vom ausgehenden Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in einer Sitzung am der Bebauungsplan Nr. mit dem enthaltenen öffentlichen Bauvorrichten über gestellt. Der Bebauungsplan Nr. mit dem enthaltenen öffentlichen Bauvorrichten über bis zum offenliegen. Ort und Datum der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.	
Bürgermeister	 

Pläne	
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) von 23.08.2004 (BGBl. I Seite 241) und der §§ 86, 87 und 88 der Niedersächsischen Baugesetze Absatz 1 vom 02.03.2003 (Nied. Ges. Bl. Seite 473) sowie § 86, 87 und 88 der Niedersächsischen Gesetzesverordnung (GVG) vom 28.10.2005 (GVBl. Seite 473), alle in der Zeit des Satzungsausbaus gültig, Fassung, der Rat der Stadt Aarich, in der Zeit des Satzungsausbaus gültig, Fassung, der Rat der Stadt Aarich, im Bezeichnung aus der Planzeichnung und den zeitlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der Satzung zu bewilligen beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Bezeichnung vorliegen gem. § 3a BauGB aufgelegt.	
Aarich, den 	 



§ 5 Anpflanzung von Einzelbäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In der öffentlichen Verkehrsfläche sind acht gebiehemiche, standortgerechte und
grüngroße Laubbäume-Hochstämme I. Ordnung mit mindestens 16-18 cm
Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft freiwachsend zu erhalten. Als Alten
sind Rotbuche, Esche, Stieleiche, Traubeneiche oder Flatterulme zu verwenden.

Hinweise

§ 1.1 Baumschutzbestimmungen
Bei Erarbeiten können an archäologische Fundstellen wie Tropfsteinhöhlen, Quellen, Kultstätten oder archäologische Bodenmarkierungen, zugehörige Bemerkungen und wichtige Quellen zur Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodenmarkierungen der Niedersächsischen Denkmalschutzgesetze, wovon sie maßgeblich sind. Maßgeblich ist der Finder, der Laien der Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie die Ostfriesische Landschaftsbehörde für den Unteren Denkmalschutz.

§ 1.2 Baumschutzbestimmungen
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdbarbeiten Hinweise auf Abgängen bzw.
Altstandorte zu liegen treten, so ist unverzüglich die Untere Altbaubehörde zu
benachrichtigen.

§ 1.3 Baumfestsetzung
Die nach Bebauung als anzupflanzende Laubbäume-Hochstämme sind auch nach der Baumschutzbestimmung der Stadt vom 1.1.1995 zulässig geändert
sind. Durch die Baumschutzbestimmung der Stadt vom 1.1.1995 wird die Pflege- und
Wiederherstellung der Bäume, insbesondere der Bäume, die aufgrund einer
Verweilung sowie eines Bodenaufrausches und Bodenabbaus im Wurzelausbau sowie sonstige
Schädigungen der Bäume sind zu verhindern. Zuständig für die Überwachung ist
der Fachbereich Bauen der Stadt Aarich.

§ 1.4 Stadtbreitecke
Die Stadtbreitecke sind von legitimen baulichen Anlagen und jeglichem Bewuchs
freizuhalten, dessen Höhe von 0,8 m gemessen von der Oberkante der baulichen Anlage
nachgelagerten öffentlichen Erreichbarkeiten überschreitet. Das gilt auch für die Anlage von Neuanlagen, Z. B. auf öffentlichen Fahrradständern, die das Sichtfeld in der in Absatz 1
beschriebenen Höhe beeinträchtigen wird.

§ 1.5 Art der baulichen Nutzung
1. Art der baulichen Nutzung
Gewerbegebiet
CE
GI
Industriegebiet
(M) Mischgebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
Geschossfläche F mit Flächenangeabe, als Hochstmaß
Grundstücksfläche D max. 200qm
Z.B. 0,6
3. Baugrenze
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
4. Verkehrsflächen
Straßenkerbfläche
siehe Text, Festsetzung § 5
5. Sonstige Planzeichen
GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, zuzunehmen der Ver- und
Entsorgungsträger und deren Beauftragte
Hinweis
Sichtdreieck (Voronoi)
(zu erwartende Geschwindigkeit V = 50 km/h)
siehe Hinweis Nr. 2

§ 1.6 Planunterlage
Gemeindeamt
Stadt Aarich
Führer : 2
Datum des Führerwechsels: 22.10.
Basis: Ma 1:1000
Stand: 9.8.2009
Stadt Aarich, Flandern 21 Planung
Bgn. - Hipp. - Platz 1
28603 Aarich
Beob. Ma 1/ Th.